

## **Nutzungsordnung für das Gemeindehaus in Glasin Vom 21.04.2008**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Glasin vom 17.04.2008 nachfolgende Nutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für die Räumlichkeiten des Gemeindehauses in Glasin erfolgt ausschließlich durch Frau Renate Dose, Neukirchener Weg 09 in 18246 Jürgenshagen (Tel. 038466/20243).
- (2) Die Gemeinde Glasin hat bei der Vergabe der Nutzung der Räumlichkeiten Vorrang.
- (3) Als Nutzer der Räumlichkeiten des Gemeindehauses können auftreten:
  - Die Gemeinde Glasin und ihre Einrichtungen,
  - in der Gemeinde Glasin ansässige Vereine, Firmen, Personengruppen und Einzelpersonen.Die Nutzer haben Frau Dose Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung zu machen.
- (4) Auf die Nutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (6) Für die Nutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses werden Gebühren nach § 6 dieser Nutzungsordnung erhoben.
- (7) Der Bürgermeister kann Nutzungen abweichend von den Festlegungen gem. Abs. 1 und 3 genehmigen.
- (8) Die Versorgung der Nutzer der Räumlichkeiten mit Speisen und Getränken erfolgt ausschließlich durch Frau Dose und ist mit ihr schon bei der Anmeldung der Veranstaltung vertraglich zu vereinbaren.  
Den Nutzern ist untersagt, eigene Speisen und Getränke zur Veranstaltung mitzubringen.
- (9) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten ist nicht übertragbar.

### **§ 2 Anmeldung von Veranstaltungen**

- (1) Anträge auf Nutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses sind in der Regel 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei Frau Dose zu stellen.
- (2) Die Entscheidung zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung obliegt Frau Dose unter Berücksichtigung der Festlegung gem. § 1 Abs. 2.
- (3) Der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung schließt die Anerkennung der Festlegungen dieser Nutzungsordnung durch den Nutzer ein.

### **§ 3 Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Aufsicht über die Nutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses während der Veranstaltung obliegt Frau Dose oder eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin, dem/der Frau Dose die Aufsichtspflicht übertragen hat.
- (2) Die Aufsicht führende Person gem. Abs. 1 übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.
- (3) Der Aufsicht führenden Person gem. Abs. 1 sowie dem Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.  
Den Anordnungen der Personen gem. Satz 1 ist Folge zu leisten.  
Die Aufsicht führende Person ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgung der Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Nutzer oder der Teilnehmer der Veranstaltung und bei Pflichtverstößen gegen die Bestimmungen der Nutzungsordnung, die Nutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung der Räumlichkeiten auszuschließen.

#### § 4 Nutzungsbedingungen und Haftung

- (1) Der Nutzer stellt im Innenverhältnis die Gemeinde Glasin von Ansprüchen für Personen- und Sachschäden, die während der vertragsgemäßen Nutzung der Räumlichkeiten entstehen, frei.  
Der Nutzer stellt darüber hinaus die Gemeinde Glasin von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungs-/Aufsichtspflicht in Bezug auf die überlassenen Räumlichkeiten frei, soweit der Schaden nicht darauf beruht, dass die Gemeinde Glasin bekannte bauliche Mängel nicht unverzüglich behoben oder mindestens den Nutzer oder Dritte darüber informiert hat.
- (2) Schäden und Diebstähle am Eigentum der Gemeinde Glasin hat der Nutzer unverzüglich der Eigentümerin anzuzeigen.  
Für Schäden am Gemeindegut haftet der Nutzer für eigenes Verschulden.  
Mangelnde Aufsichtigung durch den Nutzer gilt als Verschulden des Nutzers.  
Der Nutzer hat das fehlende eigene Verschulden zu beweisen.
- (3) Die Gemeinde Glasin haftet nicht für Beschädigung und Verlust von Sachen, die vom Nutzer, seinen Beauftragten, Mitgliedern, Teilnehmern oder Gästen ins Gemeindehaus gebracht oder mitgenommen werden.  
Dies gilt insbesondere für Garderobe, Wertgegenstände und Geld.
- (4) Der Nutzer übernimmt den Vertragsgegenstand so, wie er steht und liegt.  
Dieser Zustand gilt als vertragsgemäß.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, die allgemeine Ordnung, Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der vereinbarten Nutzung der Räumlichkeiten einzuhalten.
- (7) Das Abstellen von KFZ hat ausschließlich auf Parkflächen in Glasin zu erfolgen.  
Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigung und den Verlust abgestellter KFZ einschließlich der sich in den KFZ befindlichen Sachen.  
Dies gilt insbesondere für Garderobe, Wertgegenstände und Geld.
- (8) Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind vom Nutzer die Vorschriften nach § 15 Urheberrechtsgesetz der GEMA einzuhalten.
- (9) Ruhestörender Lärm ist zu verhindern, gegebenenfalls sind nach 22:00 Uhr die Fenster zu schließen und erforderliche Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen und durchzusetzen.

#### § 5 Besondere Festlegungen zur Nutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 werden für Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie für alle Veranstaltungen, die vom Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten organisiert werden, die dazu erforderlichen Räumlichkeiten im Gemeindehaus zu jeder Zeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde, wie z.B. die der FF, die des Angelvereins, die der Jagdgesellschaften Glasin und Babst, die des Landfrauenvereins, die der Volkssolidarität, die der Kita u.a. in den Räumen des Gemeindehauses werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Die Vergabe der Räumlichkeiten des Gemeindehauses an die in Abs. 2 genannten Institutionen ist an folgende Maßgaben gebunden:
  - sie haben ihre Veranstaltungen mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Durchführung mit Frau Dose zu vereinbaren,
  - sie haben bei ihren Veranstaltungen Speisen und Getränke ausschließlich über Frau Dose zu beziehen,
  - im Übrigen haben auch sie sich an die Festlegungen der Nutzungsordnung zu halten.
- (4) Führen die in Abs. 2 genannten Institutionen öffentliche Veranstaltungen wie z.B. Preisskat, Tanz u.a. durch, haben sie die Festlegungen der Nutzungsordnung zu erfüllen und Gebühren gem. § 6 zu entrichten.

#### § 6 Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses werden folgende Gebühren je Nutzungstag erhoben:

	mit	ohne
	Heizung	
1. Nutzung des Tresenraumes	45,00 €	40,00 €
2. Nutzung des Tresen- und eines Klubraumes	55,00 €	50,00 €
3. Nutzung des Tresenraumes und beider Klubräume	60,00 €	55,00 €
4. Nutzung des Tresenraumes und des Saales	60,00 €	55,00 €

- |  |         |         |
|--|---------|---------|
| 5. Nutzung wie Pkt. 2 zzgl. des Saales | 65,00 € | 60,00 € |
| 6. Nutzung wie Pkt. 3 zzgl. des Saales | 75,00 € | 70,00 € |
- (2) Bei gewerblicher Nutzung der Räumlichkeiten ist jeweils die 1,5 fache Gebühr gem. Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Für die Nutzung einer Räumlichkeit des Gemeindehauses zur Durchführung einer Versammlung/ Beratung ist eine Gebühr von 20,00 € zu entrichten.
- (4) Die Gebühr gem. Abs. 1 oder 2 ist nach Abschluss des Nutzungsvertrages an Frau Dose zu zahlen.
- (5) Bei der Nutzung der Räumlichkeiten gem. § 1 Abs. 7 ist die Gebühr gem. Abs. 1 oder 2 nach Abschluss des Nutzungsvertrages bei der Stadtverwaltung Neukloster einzuzahlen.

### **§ 7 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Nutzer der Räumlichkeiten des Gemeindehauses.  
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Nutzungsgebühr gem. § 6 entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages.  
Zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück, sind 20 % der entsprechenden Gebühr gem. § 6 zu entrichten, wenn der Rücktritt nicht mindestens 10 Tage vor der vereinbarten Nutzung erklärt wird oder ein nach dieser Frist unvorhersehbares Ereignis eintritt, das die Nutzung nicht zulässt.

### **§ 9 Fälligkeit**

- (1) Die Nutzungsgebühr gem. § 6 wird mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages fällig und ist an Frau Dose zu entrichten.
- (2) Bei der Nutzung der Räumlichkeiten gem. § 1 Abs. 7 ist die Gebühr gem. § 6 auf das Konto der Stadtverwaltung Neukloster oder bei der Stadtkasse einzuzahlen.  
Hierzu ergeht ein Gebührenbescheid.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 17 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig unwahre Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung macht und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am Tag nach Abschluss eines Mietvertrages für die Bewirtschaftung des Gemeindehauses tritt diese Nutzungsordnung außer Kraft.

Glasin, den 21.04.2008

Wittke  
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Nutzungsordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

ausgehändigt am:	Siegel	Unterschrift
abgenommen am:	Siegel	Unterschrift